

S T A T U T E N (Ausgabe 2023)

FUSSBALLCLUB MÄNNEDORF

Art. 1 Name, Zweck, Sitz

1.1 Der Fussballclub Männedorf, nachfolgend kurz FCM genannt, wurde 1960 gegründet als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 8708 Männedorf. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.2 Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten auf die weibliche Form aller Mitglieder, Spieler und Funktionäre verzichtet und stattdessen die männliche Form als Oberbegriff verwendet.

1.3 Der FCM ist Mitglied des Schweiz. Fussball-Verbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich. Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den FCM, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.4 Der FCM ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des FCM kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten, Reglemente und das Leitbild des FCM anerkennt.

2.2 Mitglieder sind:

- a) Aktivmitglieder (Frauen & Männer)
- b) Senioren (30+ & 40+)
- c) Junioren*Innen
- d) Trainer*Innen
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Funktionäre + Schiedsrichter

2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer ab Beginn der Stimmberechtigung mindestens 10 Jahre Mitglied des FCM ist und sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

2.4 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer ab Beginn der Stimmberechtigung mindestens 10 Jahre Mitglied des FCM ist und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss

3.1 Beitrittserklärungen erfolgen via Sekretariat des FCM.

3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen.

3.4 Austrittsgesuche von Mitgliedern können in der Regel nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember via Sekretariat eingereicht werden. Wird ein Austritt nach dem 31. Dezember eingereicht, kann dieser in der Regel erst auf das Ende der nächsten Saison erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Austrittstermin.

3.5 Jeder Austretende schuldet dem FCM für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen.

3.6 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. Verstösse gegen Statuten, Reglemente sowie Leitbild des FCM. Das Mitglied ist mit Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich zu orientieren. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, Einsprache erheben.

3.7 Aktive, Senioren und Junioren*Innen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCM nicht nachgekommen sind.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe des FCM sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die ständigen Abteilungen
- f) die ständigen Kommissionen

Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung & die ausserordentliche Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FCM und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Sie findet alljährlich innert 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich an den Vorstand verlangt, hat die Einberufung einer solchen innert 30 Tagen zu erfolgen.

5.3 Die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands-, Aktiv- und Seniorenmitglieder sowie Junioren*Innen der Kat. A (gemäss Alter des SFV), obligatorisch. Wer unentschuldig fernbleibt, wird gemäss Beschluss des Vorstandes gebüsst.

5.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern, welche obligatorisch teilnehmen, mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Alle anderen Mitglieder erhalten die Einladung und Traktandenliste auf dem elektronischen Weg. Ausserdem erscheint vorzeitig ein Inserat in einer regionalen Zeitung.

5.5 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor Versammlungsdatum dem Präsidenten einzureichen.

5.6 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.

5.7 Traktandenliste der Generalversammlung:

- a) Mitglieder-Bestand (Mutationen)
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte: Präsident, Leiter Männer-Abteilung, Leiter Senioren-Abteilung, Leiter Junioren*Innen-Abteilung, Leiter Frauen-Abteilung, Leiter Werbe-Abteilung
- e) Entgegennahme und Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- g) Wahlen des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- h) Ehrungen
- i) Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
- k) Anträge des Vorstandes
- l) Anträge der Mitglieder
- m) Umfrage

5.8 Protokolle, Jahresrechnungen und Voranschläge können vor der Generalversammlung eingesehen werden. Das neue Generalversammlungs-Protokoll kann 60 Tage nach der Generalversammlung eingesehen werden.

Art. 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand des FCM setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Leiter Männer-Abteilung
- Leiter Junioren*Innen-Abteilung
- Leiter Frauen-Abteilung
- Leiter Senioren-Abteilung
- Leiter Werbe-Abteilung

Bei Bedarf kann der Vorstand im Einzelnen wie folgt erweitert werden:

- Sekretär
- Protokollführer
- Ein oder mehrere Beisitzer.

Sind diese Positionen nicht separat im Vorstand vertreten, werden deren Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Im Übrigen regelt der Vorstand die interne und externe Vertretung selbst.

6.2 In den Vorstand können alle natürlichen, volljährigen Personen gewählt werden, welche einen direkten oder indirekten Bezug zum FCM haben.

6.3 Der Vorstand ist die Geschäftsleitung des FCM. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nach Statuten keinem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende weitere Kompetenzen:

- a) Schaffung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- b) Erlass, Genehmigung, Änderung und Aufhebung sämtlicher Reglemente und Pflichtenhefte

6.4 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und übrigen Veranstaltungen des FCM. Der Vorstand berichtet über ausserordentliche Massnahmen und Situationen des FCM an der nächstmöglichen Generalversammlung.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FCM führen der Präsident oder Vize-Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.7 Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Die nachträgliche Wahl hat an der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.

6.8 Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages beschliesst der Vorstand Ausgaben in eigener Kompetenz. Aussergewöhnliche, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben, sind an der nächstmöglichen Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 7 Die Männer-Abteilung

7.1 Die Männer-Abteilung wird vom Leiter Männer-Abteilung geleitet und besteht aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

7.2 Die Organisation der Männer-Abteilung sowie Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder sind in einem separaten Reglement festgehalten; dieses ist vom Vorstand des FCM zu genehmigen.

Art. 8 Die Junioren*Innen-Abteilung

8.1 Die Junioren*Innen-Abteilung wird vom Leiter Junioren*Innen-Abteilung geleitet und besteht aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

8.2 Die Organisation der Junioren*Innen-Abteilung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in einem besonderen Reglement geregelt; dieses ist vom Vorstand des FCM zu genehmigen.

Art. 9 Die Frauen-Abteilung

9.1 Die Frauen-Abteilung wird vom Leiter Frauen-Abteilung geleitet und besteht aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

9.2 Die Organisation der Frauen-Abteilung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in einem besonderen Reglement geregelt; dieses ist vom Vorstand des FCM zu genehmigen.

Art. 10 Die Senioren-Abteilung

10.1 Die Senioren-Abteilung wird vom Leiter Senioren-Abteilung geleitet und besteht aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

10.2 Die Organisation der Senioren-Abteilung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in einem besonderen Reglement geregelt; dieses ist vom Vorstand des FCM zu genehmigen.

Art. 11 Trainer*Innen

11.1 Der Vorstand des FCM stellt Trainer*Innen an und schliesst mit ihnen einen Anstellungsvertrag (Dauer, Kündigung, Entschädigung, usw.) ab. Die Trainer*Innen sind ab Unterzeichnung des Anstellungsvertrages Mitglieder des Vereins.

Art. 12 Die Werbe-Abteilung

12.1 Die Werbe-Abteilung wird vom Leiter Werbe-Abteilung geleitet und besteht aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

12.2 Aufgaben, Organisation, Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen sind in einem besonderen Reglement festgehalten; dieses ist vom Vorstand des FCM zu genehmigen.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

13.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren. Sie sind nach Ablauf der ersten Amtsdauer zweimal wieder wählbar.

13.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen Revisionsbericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, unangemeldete Kassenrevisionen vorzunehmen.

13.3 Als Rechnungsrevisor sind alle Mitglieder und noch nicht Mitglieder wählbar.

Art. 14 Finanzen

14.1 Die Einnahmen des FCM sind die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge, Subventionen, Sammlungen und Schenkungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Werbeverträgen irgendwelcher Art und Andere.

14.2 Die Mitgliederbeiträge sind bei Beginn der Spielsaison bzw. bei Neueintritt in den FCM zu entrichten. Mitglieder, die in der zweiten Saison-Hälfte eintreten, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

14.3 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des FCM. Die Revision und Abnahme der einzelnen Kassen sind in einem separaten Reglement definiert.

14.4 Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zweckgebundene Fonds anlegen. Für diese Fonds sind Reglemente zu erlassen.

14.5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

14.6 Für Verbindlichkeiten des FCM haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 15 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

15.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

15.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

15.3 Alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 2.2 dieser Statuten sind stimmberechtigt. Die Junioren*Innen nur, wenn sie der Kat. A gemäss den Altersklassen des SFV angehören.

Art. 16 Statuten-Änderungen

16.1 Statuten-Änderungen können an einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

16.2 Statuten-Änderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

16.3 Statuten-Änderungen aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Präsidenten 40 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

16.4 Der Vorstand des FCM holt bei Statuten-Änderungen die entsprechende Genehmigung des SFV ein.

Art. 17 Auflösung des FCM

17.1 Die Auflösung des FCM kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Auflösung zustimmen.

17.2 Bei Auflösung muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt. Ein Vertreter des Regional-Fussballverbandes wird beigezogen.

17.3 Bei einer beschlossenen Auflösung sind Vermögensüberschuss und Akten beim Zentralsekretariat des SFV zu hinterlegen, bis sich ein neuer Verein bildet.

Art. 18 Schlussbestimmungen

18.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 1995 beschlossen, an den Generalversammlungen vom 31. Januar 2019, 31. März 2022 und 9. Februar 2023 angepasst sowie beschlossen. Sie traten mit der Genehmigung des SFV sofort in Kraft. Sie ersetzen die vorangegangenen Statuten und deren Nachträge.

Männedorf, 10. Februar 2023

FUSSBALLCLUB MÄNNEDORF

Der Präsident:



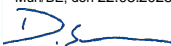
Sergej Piattella

Der Kassier:



Severin Lehmann



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 22.03.2023

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst